

CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 357 00 00
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE
NOTARE
STEUERBERATER

WENGER PLATTNER
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
DR. DIETER GRÄNICHER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 9) 10)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC NATER, LL.M.
ALAIN LACHAPPELLE 7) 10)
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
DR. BEAT STALDER
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
DR. STEPHAN KESSELBACH
SUZANNE ECKERT
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR 6)
DANIEL TOBLER 2) 10)
DR. ROLAND BURKHALTER
PETER ENDERLI 9) 10)
DR. OLIVER KÜNZLER
ANDREA SPÄTH
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER
KARIN GRAF, LL.M.
NICOLÁS ARIAS 7) 8) 10)
LUDWIG FURGER 8) 10)
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.
PLACIDUS PLATTNER 5)
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
STEFAN BOSSART
DR. MICHAEL ISLER
MARGRIT MARRER 10)
DOMINIK LEIMGRUBER
MANUEL MOHLER
STEFAN FINK
MICHAEL GRIMM
MARCO BORSARI, LL.M.
CHRISTOPH ZOGG
CÉCILE MATTER
SARAH HILBER
PASCAL STOLL
ANDREA KORMANN 2) 10)
NINA HAGMANN
BENJAMIN SUTER
SUSANNA SCHNEIDER
FABIAN LOOSER
DR. MARTINA BRAUN
SIMON FLURI
PÉTRA SPRING
CHRISTIAN EXNER
MICHA SCHILLING, LL.M.
CHRISTOPH A. WOLF
NICOLE TSCHIRKY
DR. MARTINA ISLER
JÜRIG BICKEL

KONSULENTEN
DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
PROF. DR. GERHARD SCHMID
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARC-ANDRÉ RENOLD
DR. JÜRIG RIEBEN
STEPHAN WERTHMÜLLER 7) 10)

Basel/Bern, 1. November 2013
beat.stalder@wenger-plattner.ch
gerhard.schmid@wenger-plattner.ch
108366/R4314040.docx StB/StB

BERICHT

zur Administrativuntersuchung betreffend die Dienststelle Veterinär-, Jagd- und Fischerei- wesen (VFJ) sowie das Vorgehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft

(anonymisierte gekürzte Fassung)

**erstattet den Generalsekretariaten der
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der
Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft**

**Prof. Dr. Gerhard Schmid, Basel
Dr. Beat Stalder, Bern**

I. AUSGANGSLAGE, AUFTRAG UND VORGEHEN

1. Ausgangslage

- 1 Im Zusammenhang mit einem Jagdvorfall vom 1. Februar 2012 in Liesberg führte die Polizei Basel-Landschaft, dezentrale Ermittlung, Hauptposten Laufen, im Rahmen ihrer Ermittlungen Befragungen durch. Dies u.a. auch bei Mitarbeitern der Dienststelle Veterinärwesen, Jagd- und Fischereiwesen (VJF). Im Rahmen dieser Befragungen wurden Vorwürfe gegen A.¹, Leiter der VJF, im Zusammenhang mit diesem und weiteren Vorfällen vorgebracht, worauf die Polizei Basel-Landschaft ihre Ermittlungen auf weitere Vorfälle ausdehnte. Im Rahmen eines beantragten Hausdurchsuchungsbefehls gegen den Leiter VJF involvierte die Polizei auch die Staatsanwaltschaft, welche den Antrag in der Folge abwies.
- 2 Auf Weisung ihrer Vorgesetzten fasste die ermittelnde Polizei-Mitarbeiterin H. die Ergebnisse ihrer zwischenzeitlichen Ermittlungen in achtzehn Fällen in einem Bericht vom 16. Oktober 2012 an die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Laufen, zusammen. Gemäss Ingress zum Bericht war das Ziel, festzustellen, ob strafrechtlich und/oder verwaltungsrechtlich relevante Tatbestände vorlägen, die untersucht werden müssten, wobei die Zuständigkeiten zu klären seien; ebenfalls solle der Bericht Missstände in der Verwaltung und/oder Rechtsungleichheiten aufzeigen und nötige Korrekturmassnahmen einleiten. Der Bericht äusserte in insgesamt 18 Fällen den Verdacht von Verstössen gegen die Jagd-Gesetzgebung sowie von Amtsmissbrauch, Begünstigung und Urkundenfälschung, begangen durch den Leiter VJF.
- 3 Mit Schreiben vom 20. November 2012 an den Hauptabteilungsleiter Kriminalitätsbekämpfung wies die Leitende Staatsanwältin I. den Bericht vom 16. Oktober 2012 gestützt auf Art. 309 Abs. 2 StPO² zurück. Sie nahm zu jedem Vorfall einzeln Stellung und hielt

¹ Die in der anonymisierten Fassung verwendeten Abkürzungen lassen keine Hinweise auf Personen zu; allfällige Übereinstimmungen mit dem wirklichen Namen wären rein zufällig.

² Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

fest, sie erachte den Bericht in verschiedener Hinsicht als ungenügend und ersuche darum, den Bericht polizeiintern überprüfen zu lassen, zu bewerten, ob allenfalls in einzelnen Fällen ein Tatverdacht gegenüber dem Leiter VJF vorliege, und dann entweder die Unterlagen in verwertbarer Form einreichen zu lassen oder die Rechtslage mit den mit der Sache befassten Polizeifunktionären intern durchzugehen.

- 4 Mit Schreiben vom 8. Februar 2013 teilte der Hauptabteilungsleiter Kriminalitätsbekämpfung, E., der Leitenden Staatsanwältin I. mit, die Polizei Basel-Landschaft teile die im Rückweisungsbericht dargelegte rechtliche Würdigung vollumfänglich. Strafbare Handlungen gingen aus dem Bericht nicht hervor; insbesondere sei kein Anfangsverdacht gegen den Leiter VFJ erkennbar. Somit bestehe aus der Sicht der Polizei Basel-Landschaft kein Anlass für weitere Ermittlungen. Auf eine weitere Rapportierung werde im Sinn von Art. 307 Abs. 2 StPO verzichtet und die Akten würden, wie in solchen Fällen des selbständigen polizeilichen Ermittlungsverfahrens üblich, bei der Polizei abgelegt.
- 5 Auf uns nicht bekannten Wegen gelangte die Geschäftsprüfungskommission des Landrates des Kantons Basel-Landschaft in Kenntnis des Vorgangs, welche daraufhin die Direktionsvorstehenden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Sicherheitsdirektion informierte.

2. Auftrag

- 6 In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission des Landrates haben uns die Generalsekretäre der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und der Sicherheitsdirektion (SD) am 28. Februar 2013 mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung zu den vorerwähnten Vorgängen beauftragt und einen Fragenkatalog betreffend die Vorgänge in der VJF, der Staatsanwaltschaft und der Polizei unterbreitet. Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung vom 10. April 2013 wurde das Vorgehenskonzept verabschiedet.

II.

III.

IV.

V. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

1. Fragen betreffend Staatsanwaltschaft und Polizei

a. Ist die Staatsanwaltschaft korrekt vorgegangen, insbesondere in jenen Fällen, wo der Verdacht auf eine strafbare Handlung bestand?

Unseres Erachtens ist die Staatsanwaltschaft in der Sache korrekt vorgegangen. Nicht optimal geklappt hat – namentlich in Bezug auf den Inhalt des durch die Staatsanwaltschaft bei der Polizei angeforderten Berichts – die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, was zu unnötigen Weiterungen geführt hat.

b. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der polizeilichen Ermittler und der weiteren Angehörigen der Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung in der Angelegenheit von A., Kantonstierarzt, insbesondere den Bericht vom 16. Oktober 2012 an die Staatsanwaltschaft?

Wie in Rz. 41 ff. und 48 ff. ausgeführt, wurde der "Fall A." durch ein eher zufälliges Zusammentreffen verschiedener Umstände auf Seiten von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie der Situation im VJF ausgelöst. Dieses Zusammenwirken hat eine Dimension erreicht, die der Situation objektiv unangemessen ist. Auf Seiten der Polizei vermissen wir das Vorliegen kontrollierender und ggf. bremsender Elemente bei der Führung der jungen und relativ unerfahrenen mit der Sache befassten Ermittlerin, um den überschüssenden Ermittlungstätigkeiten in strafrechtlich irrelevanten Bereichen frühzeitig Einhalt zu bieten. Der Be-

richt vom 16. Oktober 2012 ist das Ergebnis des Fehlens solcher bremsender Elemente sowie der suboptimalen Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei.

- c. *Haben die Polizei und die Staatsanwaltschaft den 18 von der Polizei zusammen getragenen Fällen – dargestellt im Bericht der Leitenden Staatsanwältin der Hauptabteilung Laufen vom 20. November 2012 – die notwendige Beachtung und Aufmerksamkeit geschenkt? Wurden die Abklärungen von Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft mit der notwendigen Sorgfalt und Speditivität (Einhaltung des Beschleunigungsgebots) durchgeführt?*

Die Ermittlungen durch die junge Polizeimitarbeiterin erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen und auch sorgfältig, freilich wurden sie ungebremst in eine Richtung und einem Umfang geführt, der als unangemessen beurteilt werden muss. Die Staatsanwaltschaft hat sich eingehend und ebenfalls sorgfältig mit den einzelnen Sachverhalten auseinandergesetzt (vgl. Bericht vom 20. November 2012). In zeitlicher Hinsicht verging relativ viel Zeit zwischen der Weisung der Staatsanwaltschaft, den Bericht zu erstellen (24. April 2012) und dem Vorliegen des Berichts (16. Oktober 2012). Diese Zeitspanne ist erklärbar mit den knappen Polizeiresourcen und der Priorisierung, indem die Polizei den laufenden Ermittlungen – wohl zu Recht – eine höhere Priorität eingeräumt hat als den weisungsgemäss eingestellten. Insgesamt erachten wir eine Dauer von einem knappen Jahr vom ersten Aufzucken des Falls ("Liesberg", 2. Februar 2012) bis zum "Debriefing" (11. Januar 2013) als vertretbar.

- d. *Haben Absprachen zwischen dem Polizeikader und der Leitenden Staatsanwältin stattgefunden, die dazu führten, dass die Ermittlungen abgebrochen bzw. nicht weitergeführt werden konnten? Ist von Seiten der Polizei Basel-Landschaft oder von der Staatsanwaltschaft je der direkte oder indirekte Hinweis erfolgt, "dass nicht gegen einen Chefbeamten ermittelt werde"?*

Die Einstellung der Ermittlungen gegen A. erfolgte auf telefonische Weisung der Leitenden Staatsanwältin I. vom 24. April

2012 gegenüber E., Leiter Kriminalitätsbekämpfung, und F., Leiter Dezentrale Ermittlung. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erteilung solcher Weisungen nach Art. 307 Abs. 2 bzw. Art. 309 Abs. 2 StPO ausdrücklich befugt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich die Leitende Staatsanwältin bei ihrer Weisung von unsachgerechten Kriterien hätte leiten lassen; ausschlaggebend war die rechtliche Einschätzung des fehlenden Anfangsverdachts. Eine Weisung, wonach grundsätzlich nicht gegen Chefbeamte ermittelt werde, besteht nach übereinstimmenden Aussagen von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht.

e. In der Staatsanwaltschaft soll sinngemäss gesagt worden sei, "man wolle zur Abwechslung die Polizei 'dreinlaufen' lassen, die Staatsanwaltschaft sei schon genug in den Medien". Sind solche Feststellungen tatsächlich gemacht worden? Falls ja, aus welchen Gründen wurden solche Feststellungen geäussert und wo sind sie gegebenenfalls dokumentiert?

In der Tat hat die Leitende Staatsanwältin anlässlich der Besprechung vom 11. Januar 2012 eine Äusserung in diese Richtung gemacht; sie lautete allerdings nach übereinstimmenden Aussagen dahingehend, dass die Leitende Staatsanwältin gesagt hat, dass sie die Polizei "auch hätte reinlaufen lassen können". Sie erfolgte im unmittelbaren Kontext, dass die Leitende Staatsanwältin darüber verärgert war, dass die Polizei zwar mit juristischen Fragen an die Staatsanwaltschaft gelangte, sich dann aber trotzdem nicht an die am 29. März 2012 erhaltenen Rechtsauskünfte hielt, sondern weiter ermittelte, was dann am 24. April 2012 die Weisung betreffend Ermittlungsstopp auslöste. Der weitere Hintergrund der Aussage war, dass es angesichts der teilweise in der Öffentlichkeit ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft weder im Interesse der Polizei noch der Staatsanwaltschaft liegen konnte, erneut mit Negativschlagzeilen in die Presse zu kommen, was bei einer förmlichen Verfahrenseröffnung gegen A. wohl der Fall gewesen wäre. Dafür, dass auf Seiten der Staatsanwaltschaft der Ermittlungsstopp gegen A. von solchen Überle-

gungen geleitet oder beeinflusst worden wäre, bestehen freilich keine Anzeichen.

- f. *Gibt es rechtliche Bestimmungen bzw. besteht ein Verfahren, wonach der zuständige Regierungsrat bei Ermittlungen gegen Mitarbeitende des Kantons, insbesondere wenn es sich dabei um leitende Mitarbeitende ("Chefbeamte") handelt, informiert werden muss? Falls solche rechtlichen Bestimmungen bestehen: Wurden sie im vorliegenden Fall eingehalten? Wenn nein, weshalb nicht?*

Wir haben keine Hinweise auf die Existenz solcher Weisungen. Nach Art. 73 Abs. 1 StPO unterliegen die Mitglieder von Strafbehörden der Geheimhaltungspflicht. Die Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit über laufende Verfahren sind in Art. 74 StPO und jene über die Orientierung anderer Behörde in Art. 75 StPO geregelt. Eine Information ausserhalb dieser gesetzlichen Möglichkeiten verstiesse u.E. gegen die Geheimhaltungspflicht.

- g. *Im Bericht vom 16. Oktober 2012 nimmt die polizeiliche Ermittlerin u.a. zum Führungsverhalten des Kantonstierarztes und zur "Gleichstellung der Geschlechter" auf der Amtsstelle des Kantonstierarztes Stellung. Gehören solche Ausführungen zum Auftrag der polizeilichen Ermittlung? Dürfen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen allenfalls verwaltungsrechtlich relevante Sachverhalte abgeklärt werden?*

Nach Art. 306 Abs. 1 StPO stellt die Polizei im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Weisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass die Polizei nicht zuständig ist für Ermittlungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts; die diesbezüglichen Ermittlungen obliegen den zuständigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden. Diese Unterscheidung war den ermittelnden Polizeimitarbeitern nicht oder zu wenig klar.

Von der Zuständigkeitsfrage zu unterscheiden sind der Gegenstand der Befragung und die Protokollierung. Soweit Fragen dazu

dienen, strafrechtlich relevante Sachverhalte abzuklären, können u.U. – gerade bei Verdacht auf (hier nicht gegebene) Amtspflichtverletzung – auch verwaltungsrechtliche Sachverhalte angesprochen werden. Die Gepflogenheiten der Polizei gehen dahin, sämtliche erhaltenen Antworten zu protokollieren. Diese Aussagen wurden alsdann unreflektiert in den polizeilichen Bericht vom 16. Oktober 2012 übernommen.

h. Hätten die polizeilichen Ermittler bzw. deren Vorgesetzte, den Direktionsvorsteher der Sicherheitsdirektion bzw. den Direktionsvorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über ihre Annahmen bzw. Feststellungen betreffend "schlechte Amtsführung", "willkürliches Vorgehen" u.a. des Kantonstierarztes informieren müssen?

Nein, vgl. Antwort zu Bst. f hiavor.

2. Fragen betreffend die Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen

a. Hat der Leiter der Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (im Weiteren "Leiter VJF") während der vergangenen sechs Jahre seine Funktion bzw. sein Amt korrekt ausgeführt? Gegen welche rechtlichen Bestimmungen hat er allenfalls verstossen? Welche Beweggründe liegen seinem Verhalten zugrunde?

Von den im Polizeibericht vom 16. Oktober 2012 erfassten 18 Sachverhalten haben wir in Bezug auf drei Sachverhalte unkorrektes Verhalten des Leiters VFJ feststellen können, nämlich

- eine falsche jagdrechtliche Einschätzung im Fall "Langenbruck", indem angesichts des Verstosses gegen die bundesrechtliche Schonzeit ein befristeter Entzug der Jagdberechtigung hätte angeordnet werden müssen (vorne Rz. 22 Bst. g, Rz. 102 und Rz. 106);
- ein fehlerhafter und wenig vorbildlicher Umgang mit der persönlichen Parkkarte, indem diese während eines Tages in unzulässiger Weise einem Jagdkollegen zur Verfügung ge-

stellt wurde, während dieser und der Leiter VFJ mit dessen Wagen gemeinsam unterwegs waren (vorne Rz. 22 Bst. r , Rz. 85 Bst. i und Rz. 106);

- ein rechtsfehlerhafter Umgang mit der gesetzlichen Ausstandspflicht, indem sich der Leiter VJF als ausstandspflichtig erklärt und dennoch Anzeige gegen fehlbare Jäger erstattet hat.

In allen übrigen Fällen ist das Verhalten des Leiters VJF richtig oder mindestens vertretbar. Die aufgezeigten Fehlleistungen wurden mit dem Leiter VJF eingehend erörtert. Die Einschätzung im Fall "Langenbruck" sowie den "Parkkartenfall" hat er als Fehler eingeräumt; in Bezug auf die Handhabung der Ausstandsregelung hat er eine Praxisänderung in Aussicht gestellt.

Generell ist festzuhalten, dass der Leiter VJF nach unseren Erkenntnissen zu keinem Zeitpunkt sich oder anderen Personen oder Personengruppen unrechtmässige Vorteile hat zukommen lassen oder zukommen lassen wollen; ausgenommen der vorerwähnte "Parkkartenfall", welchen wir unter rechtlichen Aspekten als Bagatelle qualifizieren.

b. Der Leiter VJF soll willkürliche Entscheide getroffen haben: Bei denselben Sachverhalten habe er zum Teil Anzeige erstattet, zum Teil aber auch nicht: Er soll Anzeigen nicht weitergeleitet haben, die von Mitarbeitenden im Rahmen der Dienstpflicht korrekt erstellt wurden. Stimmen solche Vermutungen?

Die Fehlbeurteilung im Fall "Langenbruck" hat tatsächlich dazu geführt, dass zwei vergleichbare Fälle unterschiedlich behandelt wurden; im Fall "Ziefen" wurde die Jagdberechtigung aufgrund eines Verstosses gegen die bundesrechtliche Schonzeit entzogen. Wir erblicken hierin eine einmalige Fehlleistung, aus welcher aufgrund unserer Abklärungen nicht abgeleitet werden kann, der Leiter VJF habe generell willkürlich gehandelt.

Tatsächlich hat der Leiter VJF amtsintern angeordnet, dass Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden gestützt auf Mängellisten seiner Mitarbeiter ausschliesslich durch ihn erfolgen. Diese

Regelung lässt sich nicht aufrechterhalten, da nach § 50 Abs. 1 JG auch die jagdberechtigten Mitarbeiter des VJF ausdrücklich anzeigeberechtigt und -verpflichtet sind. Hingegen erachten wir es als zulässig, dass sich der Leiter VJF die von seinen jagdberechtigten Mitarbeitern erstellten Anzeigen zum Zweck der Information und der Qualitätssicherung vor dem Versand vorlegen lässt (vorne Rz. 99).

- c. *Ihm obliegende Entscheide habe er davon abhängig gemacht, ob er die betroffenen Personen kannte und in welcher Beziehung er zu ihnen stand. Stimmen solche Vermutungen?*

Wir haben in unseren Befragungen keine Hinweise darauf gefunden, dass persönliche Beziehungen bei seinen Entscheiden eine Rolle gespielt haben.

- d. *Der Leiter VJF habe Jagdpässe an ausserkantonale Jäger abgegeben ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe, dass ein Pass nur dann abgegeben werden kann, wenn der Herkunftskanton des ausserkantonalen Jägers ein entsprechendes Gegenrecht einräumt. Zum Teil habe er von den ausserkantonalen Jägern keine höheren Gebühren verlangt, obwohl das im Gesetz so vorgesehen sei. Stimmen solche Vermutungen?*

Wir halten den Umgang des Leiters VJF mit der Gegenrechtsbestimmung in § 15 Abs. 3 JG aus verwaltungsrechtlicher Sicht für vertretbar. Ob die Handhabung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde, ist unklar. Wir regen an, den Widerspruch in der Jagdgesetzgebung durch eine kleine Revision des JG zu beseitigen (vgl. vorne Rz. 85 Bst. j).

- e. *Der Leiter VFJ habe sich diverse Mängel in der Amtsführung (zum Beispiel bei der Dokumentation von Abläufen, bewusste Falschangaben für Statistiken u.a. zuschulden kommen lassen. Stimmen solche Vermutungen?*

Wir haben keine Hinweise auf solche ungerechtfertigten Einwirkungen gefunden, mit Ausnahme der vorerwähnten Weisung betreffend Erstellung von Anzeigen.

f. Es bestehe der Eindruck, die Amtsführung des Leiters VJF sei missbräuchlich. Stimmt dieser Eindruck mit der Realität überein?

Wir halten die Amtsführung des Leiters VJF nicht als missbräuchlich. Es bestehen in der Führungsarbeit, insbesondere in der Kommunikation, gewisse Defizite, die durch geeignete Massnahmen beseitigt werden sollten. Wir haben dem Generalsekretariat VGD in Rz. 76 ff. und 106 ff. dieses Berichts entsprechende Empfehlungen abgegeben.

sig. Schmid

Prof. Dr. Gerhard Schmid

sig. Stalder

Dr. Beat Stalder